

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 256 vom 24.10.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien — Österreich) — Yellow Cab Verkehrsbetriebe GmbH/Landeshauptmann von Wien**

(Rechtssache C-338/09) (<sup>1</sup>)

*(Freier Dienstleistungsverkehr — Niederlassungsfreiheit — Wettbewerbsregeln — Kabotagebeförderung — Nationale Personenbeförderung in Linienbussen — Antrag auf Betrieb einer Linie — Konzession — Bewilligung — Voraussetzungen — Sitz oder ständige Niederlassung im nationalen Hoheitsgebiet — Einnahmefall, der die wirtschaftliche Betriebsführung einer bereits konzessionierten Linie in Frage stellt)*

(2011/C 63/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Unabhängiger Verwaltungssenat Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Yellow Cab Verkehrsbetriebe GmbH

Beklagter: Landeshauptmann von Wien

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Unabhängiger Verwaltungssenat Wien — Auslegung der Art. 49 ff. EG und Art. 81 ff. EG — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach die Gewährung der Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Verkehrslinie der zweifachen Bedingung unterliegt, dass der Antragsteller in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist und dass die neue Linie die Rentabilität einer bestehenden gleichartigen Verkehrslinie nicht gefährdet

**Tenor**

1. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die für die Gewährung der Bewilligung zum Betrieb einer städtischen Kraftfahrline zur öffentlichen Personenbeförderung in Autobussen, durch die festgelegte Haltestellen entsprechend einem Fahrplan regelmäßig angefahren werden, verlangen, dass in anderen Mitgliedstaaten ansässige antragstellende Wirtschaftsteilnehmer noch vor der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb der entsprechenden Linie über einen Sitz oder eine andere Niederlassung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen. Dagegen steht Art. 49 AEUV nationalen Rechtsvorschriften, die ein Niederlassungserfordernis vorsehen, nicht entgegen, wenn die Niederlassung erst nach der Erteilung der Bewilligung und vor der Aufnahme des Betriebs der Linie durch den Antragsteller verlangt wird.

2. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass die Bewilligung zum Betrieb einer Kraftfahrline zu touristischen Zwecken allein auf der Grundlage der Angaben eines Konkurrenzunternehmens, das Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb einer mit der beantragten ganz oder teilweise identischen Linie ist, wegen der geminderten Rentabilität dieses Unternehmens versagt wird.

(<sup>1</sup>) ABl. C 282 vom 21.11.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Republik Malta**

(Rechtssache C-351/09) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2000/60/EG — Art. 8 und 15 — Zustand der Binnenoberflächengewässer — Keine Aufstellung und Umsetzung von Überwachungsprogrammen — Keine Unterbreitung zusammenfassender Berichte über diese Überwachungsprogramme)*

(2011/C 63/13)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und K. Xuereb)

Beklagte: Republik Malta (Prozessbevollmächtigte: S. Camilleri, D. Mangion, P. Grech und Y. Rizzo)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 8 und 15 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (AbL. L 327, S. 1) — Verpflichtung, Programme zur Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer aufzustellen und durchzuführen — Verpflichtung, zusammenfassende Berichte über die Programme zur Überwachung der Oberflächengewässer vorzulegen

**Tenor**

1. Die Republik Malta hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 8 und 15 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verstoßen, dass sie es unterlassen hat, erstens nach Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie Programme zur Überwachung des Zustands der Binnenoberflächengewässer aufzustellen und umzusetzen und zweitens nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie zusammenfassende Berichte über die Programme zur Überwachung des Zustands der Binnenoberflächengewässer vorzulegen.

2. Die Republik Malta trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 267 vom 7.11.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Bezpečnostní softwarová asociace — Svaz softwarové ochrany/Ministerstvo kultury**

(Rechtssache C-393/09) (<sup>1</sup>)

*(Geistiges Eigentum — Richtlinie 91/250/EWG — Rechtsschutz von Computerprogrammen — Begriff „alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen“ — Frage, ob die grafische Benutzeroberfläche eines Programms unter diesen Begriff fällt — Urheberrecht — Richtlinie 2001/29/EG — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Fernsehausstrahlung einer grafischen Benutzeroberfläche — Öffentliche Wiedergabe eines Werks)*

(2011/C 63/14)

Verfahrenssprache: Tschechisch

#### Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bezpečnostní softwarová asociace — Svaz softwarové ochrany

Beklagter: Ministerstvo kultury

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Nejvyšší správní soud — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122, S. 42) und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) — Frage, ob die Wendung „alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen“ in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/250 die grafische Benutzeroberfläche einschließt

#### Tenor

1. Eine grafische Benutzeroberfläche stellt keine Ausdrucksform eines Computerprogramms im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen dar, und sie kann nicht den urheberrechtlichen Schutz für Computerprogramme nach dieser Richtlinie genießen. Eine solche Schnittstelle kann jedoch nach der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft urheberrechtlich als Werk geschützt sein, wenn sie eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellt.

2. Die Ausstrahlung einer grafischen Benutzeroberfläche im Fernsehen stellt keine öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dar.

(<sup>1</sup>) ABl. C 11 vom 16.1.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Republik Polen) — Bogusław Juliusz Dankowski/Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi**

(Rechtssache C-438/09) (<sup>1</sup>)

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Recht auf Vorsteuerabzug — Erbrachte Dienstleistungen — Steuerpflichtiger, der nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist — Für Mehrwertsteuerzwecke zwingende Angaben auf der Rechnung — Nationale Steuerregelung — Ausschluss des Abzugsrechts nach Art. 17 Abs. 6 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie)*

(2011/C 63/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

#### Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bogusław Juliusz Dankowski

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Naczelny Sąd Administracyjny — Auslegung von Art. 17 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, wonach das Recht auf Abzug der Vorsteuer ausgeschlossen ist, die aufgrund einer unter Verstoß gegen das nationale Recht von einer nicht im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragenen Person ausgestellten Rechnung auf eine Dienstleistung gezahlt worden ist, mit dieser Bestimmung

#### Tenor

1. Art. 18 Abs. 1 Buchst. a und Art. 22 Abs. 3 Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die